

BGer C 303/99 vom 21. Februar 2000

Bundesgericht, 2000-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_C_303_99

FR: TF C 303/99 du 21 février 2000

IT: TF C 303/99 del 21 febbraio 2000

Regeste

Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht Eidgenössisches Versicherungsgericht 21.02.2000 C 303/99 Tribunal fédéral Tribunal fédéral des assurances 21.02.2000 C 303/99 Tribunale federale Tribunale federale delle assicurazioni 21.02.2000 C 303/99

[AZA] C 303/99 Md II. Kammer Präsident Lustenberger, Bundesrichter Rüedi und Bundesrichterin Widmer; Gerichtsschreiber Maillard Urteil vom 21. Februar 2000 in Sachen H._____, Beschwerdeführerin, gegen Arbeitsamt Graubünden, Grabenstrasse 8, Chur, Beschwerdegegner, und Kantonale Schiedskommission für Arbeitslosenversicherung Basel-Stadt, Basel in Erwägung, dass das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Graubünden mit Verfügung vom 7. Januar 1999 die 1961 geborene H._____ mit Wirkung ab 9. November 1998 für 31 Tage in der Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosenentschädigung einstellte, C 303/99 Md dass die Kantonale Schiedskommission für Arbeitslosenversicherung Basel-Stadt mit Beschluss vom 16. Juni 1999 auf die hiegegen erhobene Beschwerde mangels örtlicher Zuständigkeit nicht eintrat und die Sache an das zuständige Gericht im Kanton Graubünden überwies, dass H._____ Verwaltungsgerichtsbeschwerde führt mit dem Rechtsbegehren, in Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids sei die Schiedskommission als zur Behandlung der Beschwerde zuständig zu erklären, dass nach Art. 128 Abs. 2 AVIV für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen einer kantonalen Amtsstelle die Rekursbehörde desselben Kantons zuständig ist, dass H._____ Beschwerde führt gegen eine Verfügung der Amtsstelle des Kantons Graubünden, und damit in jedem Fall die Rekursbehörde dieses Kantons - und insbesondere nicht diejenige des Kantons Basel-Stadt - zur Beurteilung ihres Rechtsmittels zuständig ist, dass die Einwendungen, die H._____ gegen das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden vorbringt, nichts an der grundsätzlichen Zuständigkeit dieses Gerichts ändern, dass sich auch aus den von ihr sinngemäss angerufenen Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nichts zu Gunsten ihrer Auffassung ableiten lässt, dass die Vorinstanz nach dem Gesagten mangels örtlicher Zuständigkeit zu Recht auf die Beschwerde nicht eingetreten ist und die Sache an das allein zuständige Gericht des Kantons Graubünden überwiesen hat, dass das Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren nicht die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen, sondern eine rein prozessrechtliche Frage (örtliche Zuständigkeit) zum Gegenstand hat und daher kostenpflichtig ist (Art. 134 OG e contrario), dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offensichtlich unbegründet ist und im Verfahren nach Art. 36a OG erledigt wird, erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I.Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II.Die Gerichtskosten von Fr. 500.-

werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. III. Dieses Urteil wird den Parteien, der Kantonalen Schiedskommission für Arbeitslosenversicherung Basel-Stadt und dem Staatssekretariat für Wirtschaft zugestellt. Luzern, 21. Februar 2000 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der II. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.